



Akkreditierungsbericht zum Studiengang

**„Kindheitspädagogik“ (Bachelor of Arts) Konzeptakkreditierung**

AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt –

Fassung vom 07.12.2022

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |    |
|--|----|
| <b>I. Zusammenfassende Kurzbewertung der EAK</b> .....                             | 3  |
| <b>II. Allgemeine Daten zum Studiengang</b> .....                                  | 4  |
| 1 Studiengangsdaten .....  | 4  |
| 2 Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe .....                               | 6  |
| 3 Grundsätzliche Aspekte des Studiengangs .....                                    | 7  |
| 4 Überblick über die Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts ..... | 11 |
| <b>III. Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....     | 13 |
| 5 Studienstruktur und Studiendauer .....   | 13 |
| 6 Studiengangsprofile .....  | 14 |
| 7 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten .....             | 15 |
| 8 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen .....                                      | 16 |
| 9 Modularisierung .....  | 17 |
| 10 Leistungspunktesystem .....   | 18 |
| 11 Qualifikationsziele, Abschlussniveau .....                                      | 19 |
| 12 Studiengangskonzept .....   | 21 |
| 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge .....                          | 31 |
| 14 Studienganginterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung .....            | 32 |
| 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich .....                          | 33 |
| <b>IV. Beschlussfassung</b> .....  | 34 |

## **I. Zusammenfassende Kurzbewertung der EAK**

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B. A.) wird ab dem 01.03.2023 als Fernstudium in Vollzeit/Teilzeit mit 180 ECTS-Punkten angeboten werden.

Er ist fachlich der Pädagogik, den Erziehungswissenschaften und den Bildungswissenschaften zugeordnet und deckt die wesentlichen Themenbereiche der Pädagogik insbesondere der Früh- und Elementarpädagogik einschließlich thematisch benachbarter Vertiefungsinhalte ab. Bereits zu Beginn des Studiums sollen zentrale Fragestellungen der Kindheitspädagogik behandelt werden, unterstützt durch eine generalistische Perspektive auf die Kindheitspädagogik mit Aspekten aus den Human- und Sozialwissenschaften u. a. der Soziologie, der angewandten Psychologie und der Pädagogischen Psychologie. Zentrale Themen rund um Kommunikation, Beratung und Betreuung sowie Teamwork sind ebenfalls im generalistisch angelegten Studium enthalten. In der Praxisphase sowie in spezifischen Seminaren kommen theoretische Inhalte in verschiedenen Praxisfeldern zur Anwendung und die Reflexionskompetenz der Studierenden wird gestärkt. Am Ende des Studiums steht die Bachelorarbeit.

Der Studiengang fokussiert im Besonderen auf die gängigen Bereiche der Kindheitspädagogik. Im Studium werden die Studierenden in Form einer aufeinander aufbauenden Kombination der wesentlichen Schwerpunktfelder der Kindheitspädagogik, der allgemeinen Didaktik und Pädagogik sowie der bildungspolitischen Rahmenbedingungen auf die Herausforderungen des Arbeitsmarktes vorbereitet und erhalten die Möglichkeit, sich auf spezifische Arbeitsfelder der Kindheitspädagogik vorzubereiten. Die akademische Perspektive auf Management/Führungskultur und Kommunikationsprozesse in Institutionen für Kinder und Familien erhält darüber hinaus einen besonderen Stellenwert. Der Studienabschluss ist gemäß den curricular verankerten Inhalten grundlegend berufsbefähigend für Arbeiten in den wesentlichen Bereichen der Kindheitspädagogik sowie entsprechender Randgebiete. Das Studium richtet sich grundsätzlich an Berufstätige mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß LHG § 58 und schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

Nach Einschätzung der EAK werden Studierenden das notwendige Wissen sowie die notwendigen Kompetenzen vermittelt, die sie als Spitzenkraft in anspruchsvoller Fach- oder mittlerer Führungsebene benötigen, um komplexe Aufgabenbereiche übernehmen zu können. Bei sich häufig ändernden Anforderungen werden sie ferner in die Lage versetzt, neue Lösungen zu entwickeln und diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen zu können.

Die EAK kommt zu dem Schluss, dass der Studiengang eine angemessene Kombination aus theorie- und anwendungsorientierten Fächern bietet, die adäquat auf den heutigen Berufsmarkt abgestimmt sind. Im Curriculum finden sich neben soliden Grundlagen viele aktuelle Themen, die durch einschlägiges fachkundiges Personal vermittelt werden.

Die Einschätzungen im Detail können den Ausführungen im Abschnitt III entnommen werden.

## II. Allgemeine Daten zum Studiengang

### 1 Studiengangsdaten

|  |   |      |
|--|---|------|
| <i>Studiengang</i>   | Kindheitspädagogik  |      |
| <i>Abschlussbezeichnung</i>                                  | Bachelor of Arts (B. A.)  |      |
| <i>Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)</i>               | 01.03.2023  |      |
| <i>Studienform</i>   | <i>Fernstudium</i>  | Ja   |
|  | <i>Präsenz</i>  | Nein |
|  | <i>Teilzeit (nur bei Standard- und Stretchvariante)</i>   | Ja   |
|  | <i>Berufsbegleitend (nur bei Standard- und Stretchvariante, d. h. Teilzeitstudium)</i>                                | Ja   |
|  | <i>Vollzeit (nur bei Sprintvariante)</i>  | Ja   |
|  | <i>Intensiv</i>   | Nein |
|  | <i>Joint Degree</i>   | Nein |
|  | <i>Dual</i>   | Nein |
|  | <i>Kooperation § 19 MRVO</i>  | Nein |
|  | <i>Kooperation § 20 MRVO</i>  | Nein |
|  | <i>Blended Learning</i>   | Ja   |
| <i>Studiendauer (in Semestern)</i>                           | Stretchvariante (Teilzeitstudium): 11<br>Standardvariante (Teilzeitstudium): 8<br>Sprintvariante (Vollzeitstudium): 6 |      |
| <i>Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte</i>                     | 180   |      |
| <i>Stunden (Workload) pro ECTS-Punkt</i>                     | 25  |      |
| <i>Bei Masterprogrammen</i>                                  | <i>Konsekutiv</i>   | Nein |
|  | <i>Weiterbildend</i>  | Nein |
| <i>Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)</i> | Unbegrenzt  |      |

|   |   |
|---|---|
| <i>Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger:innen</i>   | 25  |
| <i>Durchschnittliche Anzahl der Absolvent:innen</i>   | n. a  |
| <i>Sitzungstermin der EAK</i>   | 27.01.2023  |
| <i>Datum der Akkreditierung</i>   | 01.03.2023  |
| <i>Akkreditierungszeitraum</i>  | 8 Jahre   |
| <i>Letzte (Re-)Akkreditierung</i>   | -   |
| <i>Verantwortlicher Fachbereich</i>   | School of Health and Social Sciences  |
| <i>Studiengangsleitung</i>  | List-Ivankovic, Dr. Jutta   |
| <i>Mitglieder der Externen Akkreditierungskommission (EAK) entsprechend Ziffer 2.6 der European Standard Guidelines</i>         | <p><b>Professorenschaft</b><br/> Prof. Dr. Marcelo da Veiga (Vorsitzender), Institut für Bildung und gesellschaftliche Innovation<br/> Prof. Dr.-Ing. Markus Haid, Hochschule Darmstadt<br/> Prof. Dr. Martin Leischner, Hochschule Bonn-Rhein-Sieg<br/> Prof. Dr. Rainer Paulic, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen</p> <p><b>Vertretung der Berufspraxis</b><br/> Dipl.-Wirtsch.-Ing Gerald Pörschmann, Zukunftsallianz Maschinenbau e. V</p> <p><b>Vertretung des wissenschaftlichen Mittelbaus</b><br/> Ruben Greif (M. A.), Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft</p> <p><b>Studierende</b><br/> Samara Tribuzio, AKAD Hochschule Stuttgart<br/> Annika Walter, (M. Sc.) FernUniversität Hagen</p> |
| <i>Ggf. externe Expert:innen (inkl. zusätzliche Gutachtende für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO)</i> | Prof. Dr. Stefanie Greubel, Alanus Hochschule   |

## **2 Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe**

Die AKAD Hochschule Stuttgart ist seit dem Jahr 2021 systemakkreditiert. Durch die erfolgreiche Systemakkreditierung gilt die Akkreditierung bis 30.06.2029.

Die Systemakkreditierung berechtigt die AKAD Hochschule Stuttgart, ihre Studiengänge unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen (insbesondere die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO BW)) intern zu akkreditieren.

Akkreditierungsverfahren zur Erlangung des Siegels der Stiftung Akkreditierungsrat bestehen an der AKAD Hochschule Stuttgart aus einem Begutachtungsteil und einem Entscheidungsteil. Hierfür setzt das Rektorat eine ständige Externe Akkreditierungskommission (EAK) ein.

Die zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge werden umfassend von der EAK beurteilt. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob die Studien- und Prüfungsordnung und der jeweilige Modulkatalog den formalen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen der StAkkrVO BW entsprechen.

Die von der EAK durchgeführte Begutachtung und damit der erste Schritt zur Vergabe des Siegels der Stiftung Akkreditierungsrat endet generell mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts. Mit diesem nimmt die EAK insbesondere zur Schlüssigkeit der Qualifikationsziele und der Konzeption sowie zur Einhaltung der regulatorischen Vorgaben Stellung. Empfehlungen und Auflagen können mit dem Akkreditierungsbericht ausgesprochen werden. Falls Auflagen vergeben werden, legt die EAK ferner eine Frist fest, innerhalb derer die Erfüllung dieser zu geschehen hat (i. d. R. 12 Monate). Damit dient der Akkreditierungsbericht als Grundlage für die Entscheidung über die Vergabe des Siegels der Stiftung Akkreditierungsrat.

Folgt das Rektorat der Beschlussfassung der EAK durch Ratifizierung, entscheidet es damit abschließend über die Akkreditierung der Studiengänge (mit oder ohne Auflagen).

Dieser Beschluss markiert das Ende des zweiten Schritts zur Vergabe des Siegels der Stiftung Akkreditierungsrat. Bei positiver Entscheidung (Akkreditierung mit oder ohne Auflagen) und damit erfolgreich abgeschlossenem Akkreditierungsverfahren, sind die Studiengänge akkreditiert bzw. reakkreditiert und dürfen das Siegel der Stiftung Akkreditierungsrat für die Dauer der Akkreditierung tragen.

## **3 Grundsätzliche Aspekte des Studiengangs**

### **3.1 Inhaltliche Kurzbeschreibung des Studiengangs**

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B. A.) soll ab dem 01.03.2023 als Fernstudium in Vollzeit/Teilzeit mit 180 ECTS-Punkten angeboten werden. Er ist fachlich der Pädagogik, den Erziehungswissenschaften und den Bildungswissenschaften zugeordnet und deckt die wesentlichen Themenbereiche der Pädagogik insbesondere der Früh- und Elementarpädagogik einschließlich thematisch benachbarter Vertiefungsinhalte ab. Bereits zu Beginn des Studiums sollen zentrale Fragestellungen der Kindheitspädagogik behandelt werden, unterstützt durch eine generalistische Perspektive auf die Kindheitspädagogik mit Aspekten aus den Human- und Sozialwissenschaften u. a. der Soziologie, der angewandten Psychologie und der Pädagogischen Psychologie. Zentrale Themen rund um Kommunikation, Beratung und Betreuung sowie Teamwork sind ebenfalls im generalistisch angelegten Studium enthalten. In der Praxisphase sowie in spezifischen Seminaren kommen theoretische Inhalte in verschiedenen Praxisfeldern zur Anwendung und die Reflexionskompetenz der Studierenden wird gestärkt. Am Ende des Studiums steht die Bachelorarbeit.

Das Studium richtet sich grundsätzlich an Berufstätige mit einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß LHG § 58.

### **3.2 Einordnung des Studiengangs in die strategische Ausrichtung der Hochschule und Hintergrundinformationen zur Entwicklung des Studiengangs**

Der Studiengang fügt sich passgenau in das Studienangebot der Hochschule ein. Dies ist dadurch begründet, dass er den strategisch gesetzten sozial- und gesundheitswissenschaftlichen Schwerpunkt und die bereits existierenden Studiengänge im Bereich der Pädagogik um ein angrenzendes wichtiges Teilgebiet der Pädagogik ergänzt und damit zugleich zentrale Marktanforderungen adressiert. Diese bestehen u. a. in dem steigenden Bedarf an

- frühpädagogischen Fachkräften in Einrichtungen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Alter bis zu 10 Jahren,
- Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Informationsvermittlung in den Tätigkeitsfeldern der frühkindlichen Erziehung, Bildung und Beratung sowie der Praxisanleitung in der Pädagogik,
- der fachlichen Begleitung transkultureller Fragestellungen in der frühen Kindheit,
- der sprachlichen Befähigung und Förderung in der frühen Kindheit, insbesondere bei Kindern mit Migrationshintergrund,
- Themen der frühkindlichen gesunden und nachhaltigen Ernährung u. a. im Rahmen der Kindertagesstätten, Kindergärten, Heimen aber auch in der außerschulischen Ganztagsbetreuung.

Außerdem besteht angesichts des Fachkräftemangels im Bereich der frühkindlichen Betreuung die Notwendigkeit der Anleitung, Um- bzw. Weiterqualifizierung von Mitarbeitenden aus anderen Bereichen, welche u. a. durch geeignete Zertifikate (z. B. zur Fachkraft Sprache) aus den Vertiefungsrichtungen adressiert werden können.

Für die Entwicklung des hier zur Konzeptakkreditierung vorliegenden Studiengangs gab es verschiedene Initiatoren. Einerseits waren dies Aspekte, die sich aus der Produktstrategie der

Hochschule ergeben. Andererseits wurde der Studiengang auf Basis der Empfehlungen von Fachkräften sowohl aus dem Praxisfeld als auch aus der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) sowie auf Basis von Marktbedarfen entwickelt, die u. a. von Studierenden der AKAD im Studiengang Soziale Arbeit thematisiert wurden.

Schließlich sah der Prozess der Studiengangsentwicklung vor, dass die Vorüberlegungen zur Entwicklung des Studiengangs durch Studierende und Absolvent:innen aus dem Bereich der Kindheitspädagogik begleitet wurden. Dies wurde dadurch realisiert, dass die Fachkräfte zum einen ihre Erkenntnisse aus Ausarbeitungen mit weiteren Mitarbeitenden innerhalb ihrer Einrichtungen einfließen ließen und zum anderen ihre eigene Lehrexpertise und Erfahrung mit Studierenden der Kindheitspädagogik wie Sozialen Arbeit in die Entwicklung des Studiengangs einbringen konnten.

Das Studienangebot wurde bei der Entwicklung insbesondere auf Inhalte ausgerichtet, die auf die Bedarfe des Marktes bzw. die Employability der Absolvent:innen zugeschnitten sowie auf Grund der Entwicklung des Faches notwendig sind. Die Entwicklungen, die auf diese Faktoren zurückzuführen sind, sind vor allem

- die Professionalisierung und Akademisierung in den Erziehungsberufen,
- ein steigender Bedarf an professionell ausgebildeten Fachkräften in den Bereichen Frühkindliche Betreuung und Erziehung, Begleitung und Beratung, insbesondere in den Feldern:
  - Sprachbildung und Sprachförderung,
  - pädagogische Betreuung im außerschulischen Ganzttag,
  - Schulbegleitung,
  - Praxisanleitung Pädagogik,
  - Digitalisierung und Digitale Medien,
  - Kinder-, Familien- und Jugendhilfe.
- Internationale Potentiale im Kontext von Inklusion und Migration,
- Herausforderungen im Bereich der Interkulturellen Psychologie und des Interkulturellen Managements,
- gestiegene Anforderungen an Führungskräfte in der Leitung und dem Management von Einrichtungen (z. B. Kitaleitung, Teamleitung),
- Ernährung und Verpflegung in Kita und Schule (u. a. auch im Ganztagsangebot).

#### Beziehungen der „School of Health and Social Sciences“ zum Berufsfeld und zu gesellschaftlichen Akteuren

Die mannigfaltigen Beziehungen, die die „School“ zu gesellschaftlichen Akteuren und zu Akteuren im Berufsfeld pflegt, haben einen nicht zu unterschätzenden Wirkungsgrad bei der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs. Besonders zu erwähnen sind:

- Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF),
- Beziehungen zu Kindertagesstätten in verschiedenen Bundesländern und ihren Leitungskräften,
- Mitgliedschaft der Studiengangsleitung (Vertretungsprofessorin) in der DGfE (Sektion Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit).

Bei der Entwicklung des Studiengangs wurden gemäß der akademischen Praxis an den Hochschulen folgende Empfehlungen/Vorgaben der oben erwähnten Institutionen berücksichtigt:

- Kerncurriculum Erziehungswissenschaft für konsekutive Bachelor/Masterstudiengänge im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit Studienrichtung Pädagogik der frühen Kindheit (2008),
- Kompetenzprofil „Frühpädagogik studieren – ein Orientierungsrahmen für Hochschulen“ (Stand 2008) der Robert Bosch Stiftung,
- Qualifikationsrahmen für BA-Studiengänge der „Kindheitspädagogik“/„Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (verabschiedet auf der Tagung der BAG-BEK am 26.11.2009 in Köln),
- Von der Robert Bosch Stiftung herausgegebenen „Qualifikationsprofile in Arbeitsfeldern der Pädagogik der Kindheit“ (Stand 2011),
- Von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Hochschulnetzwerk Bildung und Erziehung in der Kindheit Baden-Württemberg 2020 herausgegebene und aktualisierte Broschüre „Kindheitspädagogik: Qualifizierung und Praxisfelder“,
- Kerncurriculum „Kindheitspädagogik“ vom Studiengangstag Pädagogik der Kindheit (Stand 15.09.2022),
- Fachkräftebarometer Frühe Bildung 2021 (WIFF),
- Sozialberufliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (WIFF),
- Disziplinentwicklung der Kindheitspädagogik (WIFF).

### **3.3 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

#### **3.3.1 Arbeits- und Bildungsmarktanalyse**

Der Studiengang fokussiert im Besonderen auf die gängigen Bereiche der Kindheitspädagogik. Im Studium werden die Studierenden in Form einer aufeinander aufbauenden Kombination der wesentlichen Schwerpunktfelder der Kindheitspädagogik, der allgemeinen Didaktik und Pädagogik sowie der bildungspolitischen Rahmenbedingungen auf die Herausforderungen des Arbeitsmarktes vorbereitet. Der Studienabschluss ist gemäß den curricular verankerten Inhalten grundlegend berufsbefähigend für Arbeiten in den wesentlichen Bereichen der Kindheitspädagogik sowie entsprechender Randgebiete. Dies zeigt auch eine entsprechende Analyse von Stellenanzeigen und den hier erkennbaren Kompetenzprofilen. Der Arbeitsmarkt im Bereich Kindheitspädagogik ist von einer signifikanten Mangelsituation gekennzeichnet, welche dadurch zustande kommt, dass gesetzlich vorgeschrieben ist, dass jedes Kind einen Kita-Platz garantiert bekommt, gleichzeitig aber ein exorbitanter Fachkräftemangel in Kindertagesstätten herrscht. So betonte die Bertelsmann-Stiftung, dass bis 2030 382.000 Plätze in Kindertagesstätten fehlen, wobei dies insbesondere auf die fehlenden frühpädagogischen Fachkräfte zurückzuführen ist. Aus dieser Mangellage heraus haben die zuständigen Ministerien vieler Bundesländer bereits befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt, um fachfremde Betreuungskräfte einstellen zu können, wobei dies nach Aussagen einiger Fachkräfte das Problem mitnichten löst, weil die entsprechenden Qualifikationen fehlen und darum die fachfremden Betreuungskräfte durch die Arbeit in der Kindertagesstätte bei normalen Betreuungsschlüsseln überfordert werden. Andere Fachkräfte zeigten jedoch auf, dass hieraus auch Quereinsteiger zu einer vertieften Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik motiviert werden können.

### 3.3.2 Internationalisierungsgrad des Studiengangs

Der Studiengang ist national auf den entsprechenden Arbeitsmarkt ausgelegt, sodass Absolvent:innen gemäß den nationalen Standards, die an Absolvent:innen des Faches Kindheitspädagogik gestellt werden, im deutschsprachigen Raum tätig werden können. Darüber hinaus können die Absolvent:innen mit entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen international tätig werden, da der Umgang mit länder- und kulturspezifischem Wissen im Studiengang insbesondere in den Vertiefungen zur transkulturellen Perspektive im Bereich Kindheitspädagogik vermittelt wird.

### 3.3.3 Prüfkriterien

| Prüfkriterien  | Bewertung |                          |                      |                |
|--|-----------|--------------------------|----------------------|----------------|
|  | Erfüllt   | Erfüllt mit Empfehlungen | Erfüllt mit Auflagen | Nicht relevant |
| Der Bedarf des Studiengangs kann nachgewiesen werden.  | X         |                          |                      |                |
| Die Berufschancen der Absolvent:innen sind untersucht und bekannt.                                   | X         |                          |                      |                |
| Der Studiengang unterhält Beziehungen zum Berufsfeld und den relevanten gesellschaftlichen Akteuren. | X         |                          |                      |                |

### 3.4 Stellungnahme der EAK

#### Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Überblick über die Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts (gemäß § 18 Abs. 1 MRVO)**

Die AKAD Hochschule Stuttgart ist seit 01.07.2021 systemakkreditiert. Hierdurch trägt das Qualitätsmanagementsystem das Qualitätssiegel der Stiftung Akkreditierungsrat und die Hochschule erhält das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen respektive ihre Studiengänge unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen intern zu akkreditieren. Die Studiengänge an der AKAD Hochschule Stuttgart werden dabei i. d. R. für acht Jahre akkreditiert.

Im Rahmen der hochschulinternen Evaluationen verfolgt die AKAD einen partizipativen Ansatz durch Einbeziehung der internen und externen Studiengangs- bzw. Studienleitenden sowie Studierenden in die Verfahren der Qualitätssicherung. Das Ziel ist es, Selbstverpflichtung für qualitätsorientiertes Handeln durch Beteiligung und Mitwirkung an der Umsetzung von Methoden, Instrumenten und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu erreichen. So ist nicht nur die Lehre in den Studiengängen bzw. Modulen, für welche die internen und externen Studiengangs- und Studienleitenden verantwortlich sind bzw. die fachliche und pädagogische Mitverantwortung tragen, Gegenstand der Evaluation. Vielmehr werden sie auch in die qualitätsrelevanten Konferenzen der AKAD indirekt (Evaluationskonferenz, s. u.) oder direkt (Qualitätskonferenz, s. u.) eingebunden. Bei den fortlaufenden Beobachtungen und regelmäßigen Bewertungen der Studiengänge werden insbesondere folgende Aspekte einbezogen: Die Aktualität der Studiengänge, sich verändernde gesellschaftliche Bedürfnisse, Arbeitsaufwand der Studierenden, Studienverläufe und Abschlüsse, Effektivität der Prüfungsverfahren, Erwartungen und Bedürfnisse der Studierenden, Lernumgebung und Betreuungsangebote.

### **4.1.1 Evaluationskonferenz:**

Konkreter Gegenstand der Evaluationskonferenz sind die Studierendenbefragung zum Modul (Modulevaluation), die studentische Lehrveranstaltungsbefragung sowie die statistische Auswertung der Prüfungsergebnisse der begutachteten Module. Die Qualitätsbeauftragte untersucht die über die genannten QM-Instrumente erfassten Ergebnisse und leitet sie den Studienleitenden in regelmäßigen Abständen zu. Auf dieser Basis planen die Studienleitenden fachlich-inhaltliche QM-Maßnahmen mit den Lehrbeauftragten in ihrem Modul und melden sie an die Qualitätsbeauftragte zurück. Davon ausgehend analysiert die Qualitätsbeauftragte systematisch alle Ergebnisse und stellt deren Auswertung in der Evaluationskonferenz vor. Die Mitglieder derselben diskutieren und priorisieren die Vorschläge und die Studiendekane der jeweiligen School, in denen das betreffende Modul Anwendung findet, initiieren daraufhin und bei Bedarf Weiterentwicklungsmaßnahmen über die Evaluationskonferenz. Hierüber werden Studienleitende, Lehrende und Studierende informiert. Die Mitglieder der Evaluationskonferenz überprüfen ferner den Zielerreichungsgrad und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und können ggf. bei einer etwaigen Verfehlung der Ziele nachsteuern.

### **4.1.2 Qualitätskonferenz:**

Während in der Evaluationskonferenz die Modulebene im Fokus steht, wechselt der Evaluationsgegenstand mit der Qualitätskonferenz auf die Ebene des gesamten Studiengangs. Ziel der Qualitätskonferenz ist es, alle relevanten Ergebnisse aus den Statistiken, den Evaluationen sowie den Informationen aus weiteren Qualitätszirkeln zusammenzufassen. Auf diese Weise wird das Zusammenwirken der Module im Studiengang analysiert und Stärken und Schwächen hinsichtlich der Organisation bzw. des Studienhalts

identifiziert. Im Sinne einer 360 Grad-Betrachtung werden also die Studiengänge aus dem Blickwinkel der unterschiedlichen Stakeholder (Studierende, Absolvent:innen, Praxis) auf den Prüfstand gestellt und Handlungsbedarfe für eine weitere inhaltliche Optimierung identifiziert. Die Mitglieder der Qualitätskonferenz überprüfen den Zielerreichungsgrad der ergriffenen Maßnahmen und können ggf. bei einer etwaigen Verfehlung der Ziele nachsteuern.

### III. Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien

#### 5 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO, StAkkVO BW)

##### 5.1 Prüfkriterien

| Prüfkriterien  | Bewertung |                          |                      |                |
|--|-----------|--------------------------|----------------------|----------------|
|  | Erfüllt   | Erfüllt mit Empfehlungen | Erfüllt mit Auflagen | Nicht relevant |
| Die Regelstudienzeit entspricht den konzeptionellen Vorgaben. Ausnahmen zur Regelstudienzeit sind begründet. | x         |                          |                      |                |

##### 5.2 Stellungnahme der EAK

###### Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B. A. ) entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO bzw. StAkkVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO, StAkkVO BW)

### 6.1 Prüfkriterien

| Prüfkriterien  | Bewertung |                          |                      |                |
|--|-----------|--------------------------|----------------------|----------------|
|  | Erfüllt   | Erfüllt mit Empfehlungen | Erfüllt mit Auflagen | Nicht relevant |
| Es ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, die in einer bestimmten Frist die selbstständige Bearbeitung einer Fachproblematik mit wissenschaftlichen Methoden zum Gegenstand hat.                               | x         |                          |                      |                |
| <u>Bei Masterstudiengängen:</u> Sofern der Studiengang einem der Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ zugeordnet ist, spiegelt sich dies in der Umsetzung des Studienganges wider. |           |                          |                      | x              |

### 6.2 Stellungnahme der EAK

#### Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B. A. ) entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO bzw. StAkkVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO, StAkkrVO BW)

### 7.1 Prüfkriterien

| Prüfkriterien   | Bewertung |                          |                      |                |
|---|-----------|--------------------------|----------------------|----------------|
|   | Erfüllt   | Erfüllt mit Empfehlungen | Erfüllt mit Auflagen | Nicht relevant |
| Die Zulassungsvoraussetzungen gewährleisten unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs.  | X         |                          |                      |                |
| Für jeden einzelnen Studiengang sind die Zugangsvoraussetzungen in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung detailliert definiert.   | X         |                          |                      |                |
| Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind festgelegt.   | X         |                          |                      |                |
| <u>Für Masterstudiengänge:</u> Bei der Zulassung in einen Masterstudiengang liegt ein erster ggf. einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss vor.   |           |                          |                      | X              |
| <u>Für Masterstudiengänge:</u> Durch die Zulassungsbedingungen ist sichergestellt, dass mit Erlangung des Masterabschlusses 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Eine ggf. vorgesehene Möglichkeit der einzelfallbezogenen Abweichung ist geregelt.                                       |           |                          |                      | X              |
| <u>Für weiterbildende Masterstudiengänge:</u> Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung (die nicht durch Praktika ersetzt werden kann) orientiert sich an der Zielsetzung des Studienganges und berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben (mind. 1 Jahr). |           |                          |                      | X              |

### 7.2 Stellungnahme der EAK

#### Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B. A. ) entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO bzw. StAkkrVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt.

## 8 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO, StAkrVO BW)

### 8.1 Prüfkriterien

| Prüfkriterien   | Bewertung |                          |                      |                |
|---|-----------|--------------------------|----------------------|----------------|
|   | Erfüllt   | Erfüllt mit Empfehlungen | Erfüllt mit Auflagen | Nicht relevant |
| Die AKAD Hochschule Stuttgart verleiht die akademischen Grade gemäß den gesetzlichen Vorgaben.                              | x         |                          |                      |                |
| Das Diploma Supplement ist obligatorischer Bestandteil des Abschlusszeugnisses und entspricht der aktuell gültigen Fassung. | x         |                          |                      |                |

### 8.2 Stellungnahme der EAK

#### Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B. A.) entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO bzw. StAkrVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt.

## 9 Modularisierung (§ 7 MRVO, StAkkrVO BW)

### 9.1 Prüfkriterien

| Prüfkriterien   | Bewertung |                          |                      |                |
|---|-----------|--------------------------|----------------------|----------------|
|   | Erfüllt   | Erfüllt mit Empfehlungen | Erfüllt mit Auflagen | Nicht relevant |
| Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang ist vollständig modularisiert.   | x         |                          |                      |                |
| Die Module sind thematisch und zeitlich abgeschlossen und überschreiten die maximale Dauer von zwei aufeinanderfolgenden Semestern nicht (länger dauernde Module sind besonders begründet). | x         |                          |                      |                |
| Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Mindestangaben.   | x         |                          |                      |                |

### 9.2 Stellungnahme der EAK

#### Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B. A.) entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO bzw. StAkkrVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt.

## 10 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO, StAkrVO BW)

### 10.1 Prüfkriterien

| Prüfkriterien  | Bewertung |                          |                      |                |
|--|-----------|--------------------------|----------------------|----------------|
|  | Erfüllt   | Erfüllt mit Empfehlungen | Erfüllt mit Auflagen | Nicht relevant |
| Der zur Akkreditierung vorliegende Studiengang ist mit dem ECTS-Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. | x         |                          |                      |                |
| Sämtliche Module haben einen Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten (eventuelle Ausnahmen hierzu sind plausibel erläutert).                                       | x         |                          |                      |                |
| Der ECTS-Umfang des Studiengangs entspricht den Vorgaben im Rahmen von 25-30 Zeitstunden.  | x         |                          |                      |                |
| Die verbindliche Ausweisung einer relativen ECTS-Note ist im Diploma Supplement geregelt.  | x         |                          |                      |                |
| Die Bachelor-/Masterarbeit liegt im Rahmen der ECTS-Vorgaben.  | x         |                          |                      |                |

### 10.2 Stellungnahme der EAK

#### Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023

Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ (B. A.) entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO bzw. StAkrVO BW.

Das Kriterium ist erfüllt.

## 11 Qualifikationsziele, Abschlussniveau (§ 11 MRVO, StAkrVO BW)

### 11.1 Prüfkriterien

| Prüfkriterien   | Bewertung |                          |                      |                |
|---|-----------|--------------------------|----------------------|----------------|
|   | Erfüllt   | Erfüllt mit Empfehlungen | Erfüllt mit Auflagen | Nicht relevant |
| Der Studiengang hat ein klares, inhaltliches Profil und ist auf die Qualifikationsziele ausgerichtet.                       | X         |                          |                      |                |
| Der Studiengang besitzt eindeutig formulierte und dem Abschluss klar zugeordnete Qualifikations- und Lernziele.             | X         |                          |                      |                |
| Die Qualifikationsziele des Studiengangs lassen sich der Qualifikationsstufe 6 (Bachelor) bzw. 7 (Master) des DQR zuordnen. | X         |                          |                      |                |
| <b>Qualifikationsziele und Lernergebnisse sind formuliert und tragen folgenden Zielen von Hochschulbildung Rechnung:</b>    |           |                          |                      |                |
| Wissenschaftliche Befähigung  | X         |                          |                      |                |
| Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit   | X         |                          |                      |                |
| Persönlichkeitsentwicklung  | X         |                          |                      |                |
| Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement  | X         |                          |                      |                |
| <b>Die fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen umfassen:</b>  |           |                          |                      |                |
| Wissen / Kenntnisse (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung)   | X         |                          |                      |                |
| Fertigkeiten (Instrumentale Fertigkeiten, systemische Fähigkeiten, Beurteilungsfähigkeit)                                   | X         |                          |                      |                |
| <b>Die personalen Anforderungen umfassen:</b>   |           |                          |                      |                |
| Sozialkompetenz (Team-/Führungsfähigkeit, Mitgestalten, Kommunikation)  | X         |                          |                      |                |
| Selbstständigkeit (Eigenständigkeit/Verantwortung)  | X         |                          |                      |                |

### 11.2 Stellungnahme der EAK

Die detaillierten Ausführungen in den vorliegenden Unterlagen hinsichtlich des hier zu akkreditierenden Studiengangs Kindheitspädagogik (B. A.) lassen den Schluss zu, dass der Studiengang ein klares inhaltliches Profil aufweist, eindeutig formulierte und dem Abschluss klar zugeordnete Qualifikations- und Lernziele definiert und laut DQR der Qualifikationsstufe 6 zugeordnet werden kann. Der Studiengang ist auf das Erreichen der Qualifikationsziele

ausgerichtet und bedient sowohl allgemeine Qualifikationsziele (im Sinne von Ausbildung eines wissenschaftlichen Habitus, Berufsbefähigung, zivilgesellschaftliches Engagement und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung) als auch die fachlich-wissenschaftlichen und personalen Anforderungen in vollem Maße.

**Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 12 Studiengangskonzept (§ 12 MRVO, StAkkrVO BW)

### 12.1 Prüfkriterien

| Prüfkriterien   | Bewertung |                          |                      |                |
|---|-----------|--------------------------|----------------------|----------------|
|   | Erfüllt   | Erfüllt mit Empfehlungen | Erfüllt mit Auflagen | Nicht relevant |
| <b>Zusammenfassende Bewertung der Aspekte Curriculum und Modulkonzept und Passgenauigkeit des Abschlusses und der Abschlussbezeichnung</b>  |           |                          |                      |                |
| Das Curriculum trägt den Zielen des Studienganges angemessen Rechnung und gewährleistet die angestrebte Kompetenzentwicklung und Berufsbefähigung.  | x         |                          |                      |                |
| Die Module sind inhaltlich ausgewogen und sinnvoll miteinander verknüpft.   | x         |                          |                      |                |
| Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung/Förderung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von methodischen und generischen Kompetenzen.  | x         |                          |                      |                |
| Das Studiengangskonzept ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig und nachvollziehbar hinsichtlich der festgelegten Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der formulierten Qualifikationsziele aufgebaut ("roter Faden") und ermöglicht inhaltliche Bezüge zwischen den Modulen. | x         |                          |                      |                |
| Die zu vergebende Abschlussbezeichnung ist korrekt gewählt und passt zum inhaltlichen Profil des Studienganges.   | x         |                          |                      |                |
| Die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, das Curriculum und die Qualifikationsziele sind aufeinander bezogen.  | x         |                          |                      |                |
| <b>Ressourcen</b>   |           |                          |                      |                |
| Der Studiengang verfügt über ausreichend wissenschaftliches, administratives und technisches Personal, um seine Ziele zu erreichen.   | x         |                          |                      |                |
| Die Regelungen zum Auswahlverfahren der Lehrenden sind transparent und nachvollziehbar.   | x         |                          |                      |                |
| Bei der Auswahl von Lehrenden wird sowohl auf die didaktischen Fähigkeiten als auch auf die wissenschaftlichen Qualifikationen Wert gelegt.   | x         |                          |                      |                |

|   |   |  |  |  |
|---|---|--|--|--|
| Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen räumlichen Ausstattung gesichert. Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.           | x |  |  |  |
| Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der Literaturlausstattung und ggf. dem Zugang zu digitalen Medien und relevanten Datenbanken sowie der Öffnungszeiten und Betreuungsangebote der Bibliothek gesichert. | x |  |  |  |
| <b>Studierendenmobilität</b>  |   |  |  |  |
| Der Studiengang ist so gestaltet, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet (Mobilitätsfenster).   | x |  |  |  |
| <b>Prüfungen</b>  |   |  |  |  |
| Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert und dienen der Feststellung, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden.   | x |  |  |  |
| Ein Modul schließt regelmäßig mit einer (das gesamte Modul umfassenden) Prüfung ab. Ausnahmen hierzu werden nachvollziehbar begründet.  | x |  |  |  |
| Die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt und werden den Studierenden bei Studienbeginn zur Verfügung festgelegt.                                  | x |  |  |  |
| Es existiert eine vom Rektorat und Senat auf Rechtsfähigkeit geprüfte Studien- und Prüfungsordnung.   | x |  |  |  |
| <b>Studierbarkeit und Betreuung</b>   |   |  |  |  |
| Die Prüfungsbelastung und Prüfungsorganisation gewährleisten die Studierbarkeit des Studiengangs (i. d. R. nicht mehr als sechs Prüfungsleistungen pro Semester).   | x |  |  |  |
| Die (geplante) studentische Arbeitsbelastung ist plausibel beschrieben und gewährleistet die Studierbarkeit des Studiengangs.   | x |  |  |  |
| Die individuellen Erfolgsraten der Studierenden über den gesamten Verlauf des Studiums  | x |  |  |  |

|   |   |  |  |   |
|---|---|--|--|---|
| werden dokumentiert und erlauben die Ermittlung der effektiven Studiendauer.  |   |  |  |   |
| Die Studierbarkeit wird durch entsprechende Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatung gewährleistet.   | x |  |  |   |
| Bei <u>dualen Studiengängen</u> : Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Betrieb und Hochschule) ist adäquat ausgestaltet und wird durch geeignete Supportinstanzen gestützt.   |   |  |  | x |
| <b>Studiengänge mit besonderem Profilanpruch</b>  |   |  |  |   |
| Lehr- und Lernmaterialien genügen den besonderen didaktischen Ansprüchen, um den weit überwiegenden Anteil an Selbstlernphasen zielorientiert zu strukturieren.   | x |  |  |   |
| <u>Bei dualen Studiengängen</u> : Die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und dem Dual-Partnerunternehmen ist vertraglich geregelt.  |   |  |  | x |
| <u>Bei dualen Studiengängen</u> : Die Hochschule stellt sicher, dass die theorie- und praxisbasierten Studienanteile angemessen sind. Praktische Anteile werden ausreichend kreditiert. Die wissenschaftliche Befähigung der Absolvent*innen wird sichergestellt. |   |  |  | x |
| <b>Ausgestaltung von Praxisinhalten / Verzahnung Theorie und Praxis / Didaktisches Konzept</b>  |   |  |  |   |
| Das Studiengangskonzept sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.  | x |  |  |   |
| Das Studiengangskonzept bietet systematische Verknüpfungen von Theorie und Praxis in einem geeigneten Umfang.   | x |  |  |   |

## 12.2 Stellungnahme der EAK

### Stellungnahme Prof. Greubel:

#### Bewertung der Aspekte Curriculum und Modulkonzept und Passgenauigkeit des Abschlusses und der Abschlussbezeichnung:

Das Curriculum des hier zu akkreditierenden Studiengangs trägt den Zielen des Studienganges angemessen Rechnung und gewährleistet die angestrebte Kompetenzentwicklung und Berufsbefähigung durch die Abdeckung der im Qualifikationsrahmen für BA-Studiengänge der „Kindheitspädagogik“ / „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e. V. (BAG-BEK) definierten Kerninhalte. Die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin / Kindheitspädagoge“ ist für die Absolvent:innen des Studiengangs

insofern zulässig, da die Kriterien zur staatlichen Anerkennung (erfolgreiche Absolvierung von mindestens 100 Praxistagen im Verlauf des Studiums) ebenfalls erfüllt ist. Laut § 35, Abs. 6 des Landeshochschulgesetzes Baden- Württemberg ist derjenige berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen, wer das Studium im Bereich der Frühen Bildung und Erziehung erfolgreich abgeschlossen hat.

Hervorzuheben ist die große Nähe des Studiengangs zu Nachbardisziplinen wie z. B. dem Studium der sozialen Arbeit und der gleichzeitigen Öffnung des Studiengangs über die Kerndisziplinen hinaus. Im Modulkatalog des Studiengangs finden sich lediglich vier Pflichtmodule mit der spezifischen Ausrichtung Kindheitspädagogik. Auch werden nur vier von 18 Vertiefungsgebieten exklusiv dem Studiengang Kindheitspädagogik zugeordnet. Da es sich beim Studiengang Kindheitspädagogik jedoch generell um ein interdisziplinär angelegtes Studium handelt und der Qualifikationsrahmen der BAG-BEK neben dem Schwerpunkt auf der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien auch den Schwerpunkt auf dem Management von Institutionen für Kinder zulässt, handelt es sich hier um keinen Makel sondern um zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten. Es empfiehlt sich aber diese Besonderheit in den Titel des Studiengangs mit aufzunehmen und auf den Aspekt des Managements und die Vielfalt der Vertiefungsgebiete hinzuweisen.

Die Module sind inhaltlich ausgewogen und grundsätzlich sinnvoll miteinander verknüpft. Auffällig ist jedoch eine reichliche inhaltliche Breite insbesondere der Grundlagenmodule. Sie umfassen eine sehr große Spanne an Themen, die sich inhaltlich auch als eigenständige Module konzipieren ließen. So umfasst beispielsweise das Modul „PAD20: Grundlagen der Pädagogik“ sowohl Inhalte zur „Geschichte und klassische Positionen der Pädagogik“, „Gliederung der Pädagogik nach Fachrichtungen“, „Erziehung und Entwicklung“, Entwicklungsmodelle und Entwicklungskrisen“ (inklusive entwicklungspsychologischer und weiterer Modelle), „Wissenschaftliche Methoden in Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft“, „die Rolle der Pädagogik“ als auch „Methodenkoffer der Pädagogik“. Es ist zu befürchten, dass die einzelnen Inhalte im Rahmen eines Moduls nur oberflächlich behandelt werden können. Dies ist insofern kritisch anzumerken, als dass es sich gerade bei diesem Modul um einen der Kernbereiche der kindheitspädagogischen Qualifikationsfelder handelt. Gemindert wird diese Befürchtung durch den Umfang an genannten Modulbausteinen inklusive angeführten Onlineelementen. Empfohlen wird daher lediglich ein erneuter kritischer Blick auf die Modulstruktur und auf die Relation von Inhalten und zur Verfügung stehenden Lernquellen. Insbesondere Überschneidungen und Wiederholungen einzelner Themen in den jeweiligen Modulbausteinen sollten dahingehend noch einmal einer Prüfung unterzogen und überdacht werden, welche inhaltlichen Schwerpunkte gesetzt werden können.

Das Studiengangskonzept ist grundsätzlich in der Kombination der einzelnen Module stimmig und nachvollziehbar hinsichtlich der festgelegten Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. Allerdings erscheint die Vermittlung empirischer Forschungsmethoden – ein markantes Qualitätsmerkmal der kindheitspädagogischen Studiengänge im Vergleich zu den Lehrinhalten einer Erzieher:innenausbildung, nicht gänzlich stimmig. So wird das Modul „FOR40: Methoden empirischer Forschung“ erst im sechsten Semester als eigenständiges Modul angeboten. Dies ist kritisch zu betrachten, da die Methodenkenntnis empirischer Forschung zur Ausbildung eines wissenschaftlichen Habitus gehört und im Rahmen der wissenschaftlichen Sozialisation idealerweise bereits in der ersten Hälfte des Studiums erworben werden sollte. Verstärkt wird diese Notwendigkeit dadurch,

dass Elemente der empirischen Forschung in den Grundlagenmodulen „PAD20: Grundlagen der Pädagogik“, „PSY20: Grundlagen der angewandten Psychologie“ und „SOA23: Grundlagen der Soziologie“, welche im ersten Semester angeboten werden, integriert sind. Hier zeigt sich die im oberen Abschnitt bereits angemerkte Wiederholung von Lehrinhalten, die zwar in den jeweiligen Modulen ihre disziplinspezifische Berechtigung durch spezifische Anwendungsfelder und Methoden haben, ein generisches Verständnis von Forschungsethos, -methoden und Besonderheiten der Kindheits- und Kinderforschung aber eventuell fehlt und daher als einbettendes vorangehendes Modul vorangestellt werden sollte. Dies wäre auch dahingehend stimmig, als dass eine forschende Kompetenz, beispielweise bezogen auf die Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren, insbesondere in der erfolgreichen Durchführung der Praxisprojektphase im vierten Semester dienlich wäre und Gelegenheit bietet, die Besonderheiten und Herausforderungen der in den Modulen vorgestellten Forschungsmethoden adäquat zu erleben. Der Theorie-Praxis-Transfer kann auf diese Weise erhöht werden. Vorgeschlagen wird daher ein Tausch des Modul „FOR40: Methoden empirischer Forschung“ mit einem Modul aus dem ersten Semester, beispielsweise mit dem Modul „UFM22: Teamwork, Change Management und Kollaboration“ oder mit „WIP23: Kommunikation, Kooperation und Beratung“ falls dies nicht zu unüberbrückbaren organisatorischen Schwierigkeiten führen sollte.

#### Bewertung des Aspektes Ressourcen und Studierendenmobilität

Die Ausführungen des Selbstberichtes lassen keinen Zweifel daran, dass eine adäquate Durchführung des Studiengangs durch das Vorhalten relevanter Ressourcen ermöglicht wird. Mit der vorliegenden Modulgestaltung liegt ein ausreichendes Mobilitätsfenster für die Studierenden zur Verfügung.

#### Bewertung des Aspektes Prüfungen

Laut „Studien- und Prüfungsordnung (Satzung) der AKAD Hochschule Stuttgart – staatlich anerkannt für den Studiengang Kindheitspädagogik Bachelor of Arts“ wird jedes Modul des hier zu akkreditierenden Studiengangs entweder mit einer Klausur oder einem Assignment abgeschlossen und es können in diesem Zuge bei erfolgreichem Bestehen Leistungspunkte (ECTS) erworben werden, die zum akademischen Grad „Bachelor of Arts“ führen. Die Prüfungen sind damit modulbezogen und planbar.

Die Verteilung der Prüfungsformen auf die einzelnen Module und damit die Anwendung der Methode der Feststellung, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden, ist bis auf eine Ausnahme nachvollziehbar: Das Fachwissen um den rechtlichen Rahmen im Bereich des Kinderschutzes, hier im Pflichtmodul „KIP 22: Bildungspolitik und rechtliche Bedingungen von Bildung, Kinderrechte und Kinderschutz“ verankert, ist für das Berufsprofil der Kindheitspädagog:innen und deren souveräne Handlungsfähigkeit unabdingbar. Es ist empfehlenswert zu überprüfen, wie spezifisch und valide eine schriftliche Hausarbeit die nötigen Qualifikationsziele abdecken kann und inwiefern zusätzliche individuellen Onlineübungen oder Tutorien den Lernprozess in diesem Modul unterstützen können. Zur Feststellung der Erreichung der Qualifikationsziele wird abschließend die Prüfungsform einer schriftlichen Klausur oder mündlichen Prüfung empfohlen.

Mit Blick auf die gewünschte Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs insgesamt ist es mindestens verwunderlich, dass nicht auch die Prüfungsform der „mündlichen Prüfung“ bedient wird. Gerade im Kontext des Fernstudiums ist es von Bedeutung, die mündliche Kommunikation, die in Präsenzstudiengängen durch Diskussions- und Referatsbeiträge geschult und geprüft wird, zumindest durch diese kleineren Einheiten zu fördern und zu erfassen. Empfehlenswert ist daher die Integration von mündlichen Prüfungsleistungen in den Kanon der Prüfungsformen. Anbieten würde es sich beispielsweise zumindest im Kontext der Bachelor Abschlussprüfung. Unterstützt wird dieses Argument mit dem Verweis auf unterschiedliche Lerntypen, welche mit dem aktuellen Prüfungskonzept nicht gleichberechtigt bedient werden. Anzuraten ist daher auch die Überlegung, ob weitere Prüfungsformen neben den genannten, z. B. Portfolio, Onlinereferate, Videobeiträge, Konzeptvorschläge etc. die sehr limitierte Auswahl von Klausur und Assignment ergänzen können.

Die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb von Leistungsnachweisen sind sowohl im allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der AKAD Hochschule Stuttgart und in der vorliegenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kindheitspädagogik (B. A.) hinreichend festgelegt.

#### Bewertung der Aspekte Studierbarkeit und Betreuung

Wie oben ausgeführt zeichnet sich der hier zu akkreditierende Studiengang Kindheitspädagogik (B. A.) durch ein vielschichtiges Angebot aus, welches den Studierenden zahlreiche Möglichkeiten der Vertiefung und Spezifizierung bietet. Durch die Verknüpfung mit anderen Studiengängen wird diese Verzweigung ermöglicht, sie bietet dadurch jedoch auch Stolperstellen hinsichtlich der individuellen Umsetzbarkeit, Planbarkeit und studentischer Arbeitsbelastung. Zahlreiche Module setzen bestimmte Kompetenzen voraus, die häufig nicht genau definiert sind:

In dem „Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Kindheitspädagogik“ werden im Rahmen eines Propädeutikums vier Module: „ENB23: Englisch B2“, „MAT10: Mathematische Grundlagen“, „STA23: Statistik“ und „SOA20: Grundlagen der Sozialen Arbeit“ angeboten, die mit einer Klausur abgeschlossen werden können. Lediglich zwei dieser Module (ENB23 und SOA20) werden aber als konkrete Voraussetzung im Modulkatalog benannt. So gilt das erfolgreiche Bestehen der Klausur im Modul ENB23 als Voraussetzung für das Modul „FGI03 Leadership“ im fünften Semester und das erfolgreiche Bestehen des Moduls SOA20 als Voraussetzung für die Wahl von zwei Vertiefungsgebieten (Vertiefungsgebiet vier und fünf). „MAT10: Mathematische Grundlagen“ und „STA23: Statistik“ werden im weiteren Verlauf des Studiums an keiner Stelle als Voraussetzung genannt, für den Studierenden ist es daher nicht ersichtlich, ob die zusätzliche Arbeitsbelastung zwingend erforderlich ist.

Problematisch und damit nicht tragbar ist darüber hinaus die Setzung von undefinierten Voraussetzungen im Bereich der Pflichtmodule, die sich nicht auf ein im Studienplan integriertes Modul beziehen. Bereits im ersten Semester wird für das Modul „SO23: Grundlagen der Soziologie“ als Voraussetzung im Modulkatalog „Grundkenntnisse der Humanwissenschaften“ genannt. Diese Grundkenntnisse beziehen sich jedoch nicht auf ein vorheriges Modul, werden nicht weiter definiert und finden sich auch nicht im Propädeutikum des Studiengangs. Ähnlich tritt dieser Fall im dritten Semester mit dem Modul „GES44: Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ auf. Als Voraussetzung gelten hier

„Grundkenntnisse von Gesundheit und Krankheit“, die ebenfalls nicht näher definiert oder gesondert angeboten werden. In diesem Bereich besteht ein deutlicher Handlungsbedarf.

Ohne zusätzliche Arbeitsbelastung ist der hier zu akkreditierende Studiengang im Bereich der Vertiefungsgebiete lediglich in sechs von 18 Vertiefungen studierbar. Diese Gebiete beziehen sich entweder auf das Bestehen eines im Studiengang vorgesehenen Moduls (Vertiefung 1: Fachkraft sprachliche Bildung) und stellen in diesem Sinne eine tatsächliche Vertiefung dar, oder nennen keine spezifischen Voraussetzungen und erweitern damit das grundständige Studienangebot (Vertiefung 2: Fachkraft im außerschulischen Ganztage, Vertiefung 3: Arbeit und Beziehung, Vertiefung 7: Internationale Potentiale, Inklusion und Migration, Vertiefung 10: Coaching und Changemanagement). Alle anderen Vertiefungsgebiete verweisen auf Voraussetzungen aus anderen Studiengängen (ohne Hinweis auf Modulkennung und Prüfungsmodalitäten und ohne Angebot im studieninternen Propädeutikum). Fraglich ist, ob deren Durchführung garantiert werden kann. Unklar ist nach aktuellem Stand der Unterlagen auch der Zeitpunkt, zu dem die jeweils geforderten Voraussetzungen erfüllt werden können und müssen. Mit Blick auf die Prüfungsbelastung in den einzelnen Semestern stellt sich hier ein Problem bezüglich eines Ungleichgewichts zwischen Arbeits-, Prüfungsbelastung und zu erreichenden Leistungspunkten. Dieses Ungleichgewicht gilt es zu überprüfen und hinsichtlich der Studierbarkeit kenntlich zu machen.

Laut Selbstbericht und allgemeinem Teil der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der AKAD Hochschule Stuttgart wird ein großer Schwerpunkt auf die Betreuung der Studierenden gelegt und darauf geachtet, dass die Rückmeldefristen zu Leistungsnachweisen innerhalb eines kurzen Zeitraumes erfolgen. Dies ist für die Arbeitsorganisation der berufsbegleitend Studierenden von großem Vorteil. Ebenfalls positiv hervorzuheben ist das Sicherheitsnetz der Prüfungsanmeldungen, welches bei längerer Inaktivität der Studierenden zu einem Beratungsgespräch verpflichtet. Mit Blick auf die Möglichkeiten im Rahmen eines Fernstudiums dienen u. a. diese Maßnahmen zu einer hohen Erfolgskontrolle.

#### Bewertung der Aspekte besonderer Profilsanspruch und Ausgestaltung von Praxisinhalten

Die zur Verfügung stehenden Lernmaterialien beweisen einen hohen fachlichen Anspruch und eine didaktisch sinnvolle Gestaltung. Die angestrebte Verknüpfung von Theorie und Praxis wird überzeugend in der Selbstdarstellung bezüglich des hier zu akkreditierenden Studiengangs dargestellt. Es wird sich mit Studienbeginn zeigen, ob die Mehrheit der Studierenden bereits ausgewiesene Fachexpertise im frühkindlichen Bildungsbereich durch eine vorangehende pädagogische Ausbildung vorweisen kann oder ob es sich vermehrt um Quereinsteiger:innen handelt, die auf kein vorheriges Praxiswissen zurückgreifen können. Dementsprechend wird das Studiengangskonzept- wie auch im Selbstbericht beschrieben – hinsichtlich seiner Angemessenheit von Lehr- und Lernformen prozessbegleitend zu evaluieren sein.

## **Stellungnahme der Studiengangsleitung**

### **Bewertung der Aspekte Curriculum und Modulkonzept und Passgenauigkeit des Abschlusses und der Abschlussbezeichnung:**

Die Gutachterin hebt hervor, dass der Studiengang sowohl eine große Nähe zu Nachbardisziplinen aufweist als auch eine Öffnung des Studiengangs über die Kerndisziplinen hinaus vorhanden ist. Die Gutachterin betont, die damit verbundenen zusätzlichen Qualifizierungsmöglichkeiten für die Studierenden. Die Gutachterin empfiehlt daraufhin, den Schwerpunkt des Managements mit in den Titel des Studiengangs aufzunehmen. Die Studiengangsleitung kann den Hinweis nachvollziehen, möchte dem jedoch nicht folgen, da auch andere Schwerpunkte wählbar sind wie etwa Soziale Arbeit oder Ernährung, die innovative Schwerpunktbildungen erlauben. Der Titel sollte nach Meinung der Studiengangsleitung möglichst allgemein bleiben, um dem generalistisch angelegten Grundcurriculum Ausdruck zu verleihen. Im Diploma Supplement (bzw. dem Transcript of Records) wird für die einzelnen Studierenden deren Schwerpunktsetzung ersichtlich und im Hinblick auf ihren weiteren Berufsweg nutzbar sein.

Die Gutachterin empfiehlt einen erneuten kritischen Blick auf die Modulstruktur und auf die Relation von Inhalten und zur Verfügung stehenden Lernquellen. Insbesondere Überschneidungen und Wiederholungen einzelner Themen in den jeweiligen Modulbausteinen sollten dahingehend noch einmal einer Prüfung unterzogen und überdacht werden. Diese Empfehlung hat die Studiengangsleitung befolgt, wie anhand des überarbeiteten SVÜ deutlich wird.

Auch hinsichtlich der Ausgestaltung des Moduls PAD20 ist der Gutachterin grundsätzlich rechtzugeben. Die Studiengangsleitung gibt indes den Grundgedanken dieses Grundlagenmoduls zu bedenken. Dieses soll gewissermaßen Pädagogik, ähnlich wie eine Eichel die spätere Eiche enthält (um eine berühmte aristotelische Metapher aufzugreifen), möglichst umfassend in den Kerngedanken wiedergeben, was sicherlich eine sehr umfassende Aufgabe ist, da das Fach eine große Geschichte aufweist. Einer Oberflächlichkeit wirkt indes entgegen, dass sehr stark auf - sich wechselseitig ausschließende - Kerngedanken fokussiert wird. Bewusst wurde darum auch mit Frau Prof. Dr. Traub von der PH Karlsruhe eine ausgewiesene Koryphäe in der deutschsprachigen Pädagogik für die Anfertigung der Studienmaterialien des Moduls verpflichtet, die – um alle Überschneidungen zu vermeiden – alle Studienmaterialien in diesem Modul anfertigt. Zuletzt ist darauf zu verweisen, dass die Klausur sowohl auf die Breite eingeht, in dem Sinne, dass den Studierenden Sprachfähigkeit in der Pädagogik abgefordert wird, als auch eine Schwerpunktsetzung möglich ist, indem Praxistransferaufgaben in Anwendung des Methodenkoffers gestellt werden. Insofern sieht die Studiengangsleitung im Lichte dieser Zusatzinformationen die Ausgestaltung des Moduls als anspruchsvoll, aber gerechtfertigt an.

Des Weiteren weist die Gutachterin darauf hin, dass die Vermittlung empirischer Forschungsmethoden – ein markantes Qualitätsmerkmal der kindheitspädagogischen Studiengänge im Vergleich zu den Lehrinhalten einer Erzieher:innenausbildung – nicht gänzlich stimmig ist. Die Studiengangsleitung gibt der Gutachterin recht. Das Modul wurde darum in das erste Semester verlegt und steht damit am Beginn des Studiums, wie von der Gutachterin sinnvoll vorgeschlagen.

### Bewertung des Aspektes Prüfungen

Die Verteilung der Prüfungsformen auf die einzelnen Module und damit die Anwendung der Methode der Feststellung, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden, ist nach Meinung der Gutachterin insgesamt nachvollziehbar. Sie merkt jedoch an, dass insbesondere für das Pflichtmodul „KIP 22: Bildungspolitik und rechtliche Bedingungen von Bildung, Kinderrechte und Kinderschutz“ überprüft werden sollte, ob die gewählte schriftliche Prüfungsform in Form eines Assignment die nötigen Qualifikationsziele abdecken kann. Sie empfiehlt die Prüfungsform einer schriftlichen Klausur oder mündlichen Prüfung. Die Studiengangsleitung gibt der Gutachterin recht. Im Pflichtmodul KIP 22 ist es sicherer, die notwendigen Kompetenzen mit Hilfe einer Prüfungsleistung abzuprüfen, die dazu zwingt, sich intensiv mit dem gesamten Fachgebiet auseinanderzusetzen. Hierbei wird die Prüfungsform der mündlichen Prüfung bevorzugt, weil hierdurch sichergestellt werden kann, dass auch nachgefasst werden kann, sofern Studierende eher „raten“ als wissen. Zudem wird auf diesem Wege auch eine mündliche Prüfung in das Curriculum integriert, was den Bedenken der Gutachterin hinsichtlich der Vielfalt an Prüfungsformen Rechnung trägt. Die Empfehlung der Gutachterin wurde entsprechend im Curriculum umgesetzt.

Generell ist zu den Hinweisen der Gutachterin anzumerken, dass die Prüfungsform des Assignments an der AKAD deutlich variabler gehandhabt wird, als dies auf den ersten Blick scheint. So gilt, dass in Assignments auch heute schon Videobeiträge integriert werden können (sofern dies der Erreichung der Qualifikationsziele dient). Auch eine Ausgestaltung eines Assignments als Portfolio oder als Praxisprojekt ist denkbar. Das Assignment ist insofern eher als Dachkategorie zu verstehen. Für die an der AKAD studierende Klientel ist es indes von enorm hoher Bedeutung, dass Prüfungen möglichst zeitlich und örtlich asynchron absolviert werden können. Genau dies wird durch mündliche Prüfungen nicht ermöglicht, was den sehr sparsamen Einsatz dieser Prüfungsform erklärt.

### Bewertung der Aspekte Studierbarkeit und Betreuung

Die Gutachterin weist noch einmal auf das vielschichtige Angebot im Studiengang hin, welches den Studierenden zahlreiche Möglichkeiten der Vertiefung und Spezifizierung bietet. Damit verbunden bemerkt sie jedoch auch einige Stolperstellen hinsichtlich der individuellen Umsetzbarkeit, Planbarkeit und studentischer Arbeitsbelastung. Zahlreiche Module setzen bestimmte Kompetenzen oder Grundlagen voraus, die häufig nicht genau definiert sind. Die Studiengangsleitung gibt der Gutachterin vollumfänglich recht. Ihre Hinweise wurden überprüft und das Curriculum bzw. sowohl das Propädeutikum als auch die Vertiefungen überarbeitet. Zunächst wurden noch einmal alle Module hinsichtlich ihrer Voraussetzungen überprüft. Es wurde eine Tabelle erstellt, die alle Voraussetzungen verdeutlicht (siehe Anhang). Dabei wurde ersichtlich, dass manche Voraussetzungen in Vertiefungen bereits enthalten sind (die Vertiefungen bestehen jeweils aus drei Modulen, die zum Teil aufeinander aufbauen). Manchmal jedoch fehlten tatsächlich Module, die Grundlagenwissen vermitteln. Deshalb war unabdingbar, sowohl das Curriculum als auch das Propädeutikum zu überarbeiten. Eine Vertiefung wurde gestrichen, da drei Module zusätzlich absolviert werden müssten, was nicht tragbar ist für die Studierenden hinsichtlich deren Arbeitsbelastung. Das Modul SOA29 „Humanwissenschaften“ mit dem Modul SOA23 „Grundlagen der Soziologie“ getauscht. Das Modul SOA29 befindet sich nun im ersten Semester und damit sind die Voraussetzungen für SOA23 erfüllt (Grundkenntnisse der Humanwissenschaften).

Die Studienleitung möchte zu den Bedenken der Gutachterin in Bezug auf das Propädeutikum noch wie folgt Stellung nehmen. Ein Propädeutikum muss nicht zwingend von allen Studierenden absolviert werden. Nur sofern die jeweiligen Voraussetzungen notwendig sind, ist dies erforderlich. Die propädeutischen Module spiegeln hier Wissen, welches insbesondere für einzelne Vertiefungen notwendig ist. Werden diese nicht studiert bzw. gewählt, müssen auch die propädeutischen Bestandteile nicht absolviert werden.

MAT10 und STA23 waren ursprünglich für eine kurz vor Einreichung der Akkreditierungsunterlagen noch gestrichene Vertiefung vorgesehen. Insofern wurden sie ersatzlos gestrichen.

Die Vertiefungen wurden außerdem neu angeordnet, damit deutlicher wird, welche Schwerpunkte gesetzt werden können (z.B. Soziale Arbeit, Management und Personalentwicklung, Ernährung). In Abhängigkeit der gewählten Vertiefungsrichtung kann im Propädeutikum das entsprechende Modul absolviert werden. Dies kann zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Vertiefung gewählt wird – also spätestens im fünften Semester, da die AKAD dem Prinzip der Leistungssemester folgt. Es können jedoch auch Vertiefungen gewählt werden, die keine zusätzlichen Grundkenntnisse erfordern (z.B. Fachkraft Sprache, Fachkraft offener Ganzttag, Praxisanleitung Pädagogik).

Außerdem wurden zwei englischsprachige Module ersetzt (Modul „FGI03 Leadership“ und Modul PER73 „Cases in Leadership“), so dass es für die Studierenden nicht mehr erforderlich ist, im Propädeutikum ENB23 „Englisch B2“ zu absolvieren. Bei der Zielgruppe wird nach den Anmerkungen der Gutachterin davon ausgegangen, dass dies eine zusätzliche Arbeitsbelastung wäre. Dies lässt sich anders und eleganter lösen. Es wurden deutschsprachige Module zum Thema Personalentwicklung im Propädeutikum eingefügt (PER25 und PER26), die absolviert werden können, wenn die Studierenden den Schwerpunkt wählen möchten.

### **Abschließende Einschätzung Prof. Greubel**

Die Gutachterin stellt fest, dass alle Empfehlungen in umfänglichen Maß angenommen und umgesetzt wurden. Alle Bezüge der Studiengangsbildung zu konkreten Formulierungen sind nachvollziehbar und die Umsetzung ist ebenfalls sehr gelungen. Von Seiten der Gutachterin gibt es daher keine weiteren Punkte, die einer Akkreditierung im Weg stehen würden.

### **Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO, StAkkrVO BW)

### 13.1 Prüfkriterien

| Prüfkriterien   | Bewertung |                          |                      |                |
|---|-----------|--------------------------|----------------------|----------------|
|   | Erfüllt   | Erfüllt mit Empfehlungen | Erfüllt mit Auflagen | Nicht relevant |
| Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.  | x         |                          |                      |                |
| Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. | x         |                          |                      |                |
| Der fachliche Diskurs wird berücksichtigt.  | x         |                          |                      |                |

### 13.2 Stellungnahme der EAK

Die vorliegenden Unterlagen bezüglich des hier zu akkreditierenden Studiengangs „Kindheitspädagogik“ (B. A.) überzeugen hinsichtlich Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Das Kompetenzprofil der Lehrenden und die enge Verbindung der Mitglieder des Studiengangs zu relevanten Fachgremien der kindheitspädagogischen Fachszene erlauben eine uneingeschränkt positive Einschätzung. Es wird weiter authentisch vermittelt, inwiefern interne Evaluationsmaßnahmen die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüfen und dadurch weiterentwickeln. Die angedachte Integration von Studierenden in diesen Prozess ist als notwendig und positiv zu bewerten.

#### Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023

Das Kriterium ist erfüllt.

## 14 Studiengangsinterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (§ 14 MRVO, StAkrVO BW)

### 14.1 Prüfkriterien

| Prüfkriterien   | Bewertung |                                  |                         |                   |
|---|-----------|----------------------------------|-------------------------|-------------------|
|   | Erfüllt   | Erfüllt mit<br>Empfeh-<br>lungen | Erfüllt mit<br>Auflagen | Nicht<br>relevant |
| Die Lehre wird regelmäßig unter Beteiligung von Studierenden auf Studiengangs- und Modulebene evaluiert.  | x         |                                  |                         |                   |
| Aus den Evaluationsergebnissen werden Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs abgeleitet.  | x         |                                  |                         |                   |
| Die Evaluationsergebnisse sowie die daraus folgenden Maßnahmen werden bekannt gemacht.  | x         |                                  |                         |                   |
| Der Studiengang verwendet die Ergebnisse der Befragung der Absolvent:innen, um das Studienangebot zu verbessern.  | x         |                                  |                         |                   |
| <u>Bei Reakkreditierung:</u> Die Auflagen und Empfehlungen aus der vorherigen Akkreditierung wurden berücksichtigt und adäquat adressiert.  |           |                                  |                         | x                 |
| <u>Bei Reakkreditierung:</u> Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen in die Weiterentwicklung des Studienganges ein. Dabei berücksichtigt die Hochschule insbesondere Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Verbleibs der Absolvent*innen. |           |                                  |                         | x                 |

### 14.2 Stellungnahme der EAK

#### Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023

Das Kriterium ist erfüllt.

## 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO, StAkkrVO BW)

### 15.1 Prüfkriterien

| Prüfkriterien   | Bewertung |                          |                      |                |
|---|-----------|--------------------------|----------------------|----------------|
|   | Erfüllt   | Erfüllt mit Empfehlungen | Erfüllt mit Auflagen | Nicht relevant |
| Der Studiengang verfügt über Studierendenstatistiken, welche die Entwicklung der Geschlechterverteilung im Studienverlauf aufzeigen. Die Studienbedingungen sind so gestaltet, dass die Gleichstellung der Geschlechter gewährleistet ist. Insbesondere ist die Chancengleichheit durch die zeitliche Festlegung, die Form und die Auswahl der Inhalte von Leistungsbeurteilungen nicht beeinträchtigt. | x         |                          |                      |                |
| Die Studienorganisation berücksichtigt die Bedürfnisse Studierender und Dozierender mit Familienaufgaben sowie Studierender mit körperlicher Beeinträchtigung.  | x         |                          |                      |                |
| Ausgeprägte Ungleichgewichte in der Repräsentation der Geschlechter sind nachvollziehbar begründet.   | x         |                          |                      |                |
| Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.  | x         |                          |                      |                |

### 15.2 Stellungnahme der EAK

#### Votum der EAK auf der Sitzung vom 27.01.2023

Das Kriterium ist erfüllt.

## **IV. Beschlussfassung**

Der Studiengang „**Kindheitspädagogik**“ (B. A. ) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur berufsrechtlichen Eignung im Sinne von § 36 Abs. 6 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg ohne Auflagen und Empfehlungen konzeptakkreditiert.